

Entwurf

LSG-H 11 - „Obere Wietze“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ (LSG-H 11) in der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in Verbindung mit §§ 19, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen liegende Landschaftsteil „Obere Wietze“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 10.000 und einer Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hannover, der Gemeinde Isernhagen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ umfasst einen Teil der östlichen hannoverschen Moorgeest zwischen den hannoverschen Stadtteilen Bothfeld und Isernhagen-Süd im Süden und Westen, den zur Gemeinde Isernhagen gehörenden Ortsteilen Isernhagen N.B., Isernhagen K.B. und Isernhagen F.B. im Norden sowie den Ortsteilen Neuwarmbüchen und Gartenstadt Lohne im Osten. Im Süden reicht das Landschaftsschutzgebiet zudem an den Ortsteil Altwarmbüchen heran.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.534 ha. Davon entfallen 266 ha auf das Gebiet der Stadt Hannover und 1.268 ha auf das Gebiet der Gemeinde Isernhagen.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Warmbüchener Moorgeest und Burgwedeler Geest. Dieser siedlungsfreie Landschaftsraum schließt sich in nordöstlicher Richtung direkt an den Siedlungskörper der Landeshauptstadt Hannover an und hat von daher eine besondere Bedeutung für die stadtnahe Freiraumversorgung. Es handelt sich um ei-

ne Kulturlandschaft, die überwiegend landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil auch forstwirtschaftlich genutzt wird.

Das Gebiet stellt sich in seinem westlichen Teil als eine Niederungslandschaft dar, die von der Wietze und dem Wiesenbach von Ost nach West durchflossen wird. Östlich der Autobahn BAB 7 durchfließt die Edder die Geestlandschaft, die sich im Bereich der Autobahnterüberführung mit der von Süden kommenden Flöth zur Wietze vereinigt. Von Süden fließt der Wietze zudem der Laher Graben zu. Das überwiegend ebene bis flachwellige Gelände steigt nach Norden hin zu dem lang gestreckten Hagenhufendorf Isernhagen N.B., K.B. und F.B. an, das auf einer Geestschwelle entstanden ist. Während der westliche Teil aufgrund seiner Gliederung durch kleine Wäldchen, Baumhecken, Baumgruppen und Einzelbäume teilweise parkartigen Charakter aufweist, wird die Landschaftsstruktur östlich der Autobahn durch ein Waldgebiet (Staatsforst Fuhrberg) und größere Ackerflächen geprägt. Aber auch hier befinden sich Hecken und andere linienhafte, aus prägenden Gehölzbeständen bestehende Landschaftselemente.

Die Böden der Niederungslandschaft sind überwiegend von Grund- und Stauwasser beeinflusst und entsprechend feucht. Insbesondere die über einer undurchlässigen Kreideton-schicht entstandenen Pseudogleyböden lassen sich nur schwer entwässern, so dass sich hier vielfach Grünlandnutzung gehalten hat und auch eine Vielzahl geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG, darunter Nassgrünland, kleinflächige Sümpfe und naturnahe Kleingewässer, vorkommen. Daneben finden sich auch Flächen mit artenreichem, feuchtem und mäßig nährstoffreichem Grünland. Auf wenig gedüngten, feuchten Wiesenflächen wachsen gefährdete Pflanzenarten wie Heil-Ziest, Sumpf-Dotterblume und Wasser-Greiskraut. Die Grünlandflächen in diesem Raum haben zudem Bedeutung für gefährdete Vogelarten wie den Kiebitz und den Wachtelkönig. Die kleinflächigen Wäldchen sind vielfach als feuchte Eichen-Hainbuchenwälder ausgebildet, die reich an Frühjahrsblüher sind. Das Waldgebiet Staatsforst Fuhrberg ist überwiegend als Laub- und Nadelforst, zum Teil auch als naturnaher bodensaurer Eichenmischwald ausgebildet. Der am Ortsrand Altwarmbüchen (nördlich der Straße „Am Walde“) gelegene Laubwald ist als Erlenbruchwald anzusprechen.

Im Gebiet liegen mehrere größere Teiche, die zumeist als Tongruben entstanden sind. Sie tragen zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei und haben heute Bedeutung für die Tierwelt.

Besondere Bedeutung für den Erhalt gebietsheimischer Gehölzsippen haben die Eichen-Hainbuchen-Wäldchen und älteren Hecken im Bereich „Kircher Vorfeld“.

Die Landschaft zwischen Prüssentrift (L 381) und Bundesautobahn 7 hat nördlich einer Linie, die in etwa durch die Wege „Steinriede“ und „Alter Postweg“ angegeben werden kann, als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet eine wichtige Funktion für die Klimaregulation.

Von kulturhistorischer Bedeutung ist die mit dem Hagenhufendorf Isernhagen verknüpfte Agrarstruktur: Die lang gestreckten Parzellen (Hufen), die von den einzelnen Hofstellen ausgehen, reichen weit in die Landschaft hinein und sind im Gelände an Hand von Weidezäunen, Hecken und Eichenreihen gut erkennbar. Sie bewirken ein kleinteiliges, sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Es handelt sich insgesamt um einen recht gut erschlossenen Naherholungsraum, der viele Möglichkeiten zum Spaziergehen, Radfahren und Reiten bietet. Der Radwanderweg „Grüner Ring“ verbindet in diesem Gebiet Altwarmbüchen mit Isernhagen-Süd und führt dabei über Basselthof und Seefugium. Von der Geestschwelle aus bieten sich reizvolle Ausblicke über die Niederungslandschaft. Umgekehrt ist die Siedlungskante Isernhagens mit dem markanten Kirchturm der Marienkirche weithin in der Niederung sichtbar.

(2) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
 - 1.1 der Erhalt einer durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungslandschaft mit den charakteristischen durch Grund- und Stauwasser beeinflussten Böden,
 - 1.2 der Erhalt und die ihrer Natur entsprechende Entwicklung der das Gebiet durchfließenden Bäche und größeren Vorfluter Wietze, Edder, Wiesenbach und Laher Graben mit ihren Ufern und Auen, mit einer naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, mit einer guten Wasserqualität sowie der typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften; angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen durch breitere Uferrandstreifen,
 - 1.3 der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere auf den Standorten mit hohem Wasserstand,
 - 1.4 der Erhalt und die Schonung der Waldgebiete einschließlich der Waldränder,
 - 1.5 die Förderung und die Entwicklung von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften, Erhalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften wie Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbruchwälder, bodensaure Eichen- und Buchenwälder,
 - 1.6 der Erhalt und die Entwicklung der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze und Vernetzungselemente wie die kleinen Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsheimischen Gehölzarten,
 - 1.7 der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes wild lebender Pflanzen und Tiere, dazu zählen auch die unterschiedlich ausgeprägten Typen extensiv genutzten Dauergrünlands, die Kleingewässer und Sümpfe sowie die Teiche, die aus der Tongewinnung und dem sonstigen Bodenabbau entstanden sind,
 - 1.8 der Erhalt des Pseudogley-Podsols nordwestlich der Siedlung „An der Wietze“ als regional seltener Bodentyp,
 - 1.9 der Erhalt der Flurform am Südrand der Hagenhufendörfer Isernhagen N.B., K.B. und F.B. mit den charakteristischen lang gestreckten Parzellen und den sie begrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen in ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
 - 1.10 der Erhalt weiterer kulturhistorisch wertvoller Elemente und Bereiche wie die Schneitel-Hainbuchen am Basselthof, die Tonkuhlen westlich des Schulzentrums Altwarmbüchen, den Alten Postweg und den historischen Park des Gutes Lohne.
2. das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt sowie die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen, die Sicherung von Sichtbeziehungen - insbesondere zwischen dem südlichen Ortsrand von Isernhagen N.B, K.B. und F.B. und der Niederungslandschaft – sowie die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Möglichkeiten des Naturgenusses vor Beeinträchtigungen.
3. das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 1. Windkraftanlagen zu errichten,
 2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. auf Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
 4. Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichnet sind,
 5. Baumschul-, Rosen- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 6. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 7. Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln sowie
 8. in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann gem. § 67 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken des § 2 zuwiderlaufen können und nicht bereits nach § 3 verboten sind, bedürfen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, insbesondere
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung einer baulichen Anlage liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.
 2. die Oberflächengestalt zu verändern, Abgrabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
 3. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrrädern, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,

6. seismische Messungen durchzuführen,
 7. Landschaftselemente zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 8. in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen,
 9. außerhalb von Grünland, Ödland und Wald Grundwasser zu entnehmen und Brunnen anzulegen,
 10. der notwendige Umbruch der in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen bei Tipula-Befall zum Zweck der sofortigen Neueinsaat,
 11. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
 12. nicht befestigte Wege und Graswege zu befestigen,
 13. land- und forstwirtschaftliche Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite neu oder auszubauen, ausgenommen sind unbefestigte Wege und Graswege,
 14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
 15. Biotope für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere anzulegen sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume durchzuführen sowie
 16. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn eine in Abs. 1 genannte Handlung im konkreten Fall nicht den Gebietscharakter verändert und nicht den Schutzzwecken widerspricht. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 5 Pflegemaßnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde ist berechtigt
1. zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen und
 2. im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen zur Beseitigung neu auftretender Tiere und Pflanzen invasiver Arten oder deren Ausbreitung durchzuführen.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2

- BNatSchG, mit Ausnahme von Baumschul- Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen,
3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen, offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 4. Grundwasserentnahmen bis zu 10 m³/Tag,
 5. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 6. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen infolge von Wildschäden,
 7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Ausnahme, Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln,
 8. die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und Einrichtung von Holzzwischenlagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung oder wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
 11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 12. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
 13. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
 14. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
 16. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 17. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 18. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,

19. der zwischen der Verkehrsbehörde und der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Anliegerverkehr sowie

20. das Osterfeuer auf dem Flurstück 43/9 (Am Ortfelde), Flur 22, Gemarkung Isernhagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer

- gegen ein Verbot nach § 3 Abs. 2 verstößt, oder
- eine Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 16 ohne Erlaubnis vornimmt,

es sei denn, es besteht eine Freistellung gem. § 6 oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

(2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zum 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Wietze“ (LSG-H 11/LSG-HS 01) vom 30.04.1969 (Nds. MBl. Nr. 37/1969, S. 867) sowie die Verordnungen zur Änderung dieser Verordnung vom 19.03.1980 (Abl. RB Hann. Nr. 7/1980, S. 239), 13.03.1984 (Abl. RB Hann. Nr. 7/1984, S. 229) und 01.10.2002 (Abl. Reg Hann. Nr. 42/2002, S. 366) außer Kraft.

Hannover, .2012
Az. 36.05 1205/ H 11

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Hauke Jagau)